



Handlungsempfehlungen gegen Gewalt und Rassismus auf den Plätzen

1. Handlungsempfehlungen für Vereine

Die Vereine sollen sich schon im Vorfeld unter Einbeziehung der Sicherheitsvorschriften Gedanken über mögliches Konfliktpotenzial bei den eigenen Spielen machen und sich entsprechend vorbereiten.

- Sollte sich Publikum mit potenzieller Störungsbereitschaft auf dem Sportgelände einfinden, wird die rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Polizeirevier empfohlen. **In Not oder Eilfällen immer der polizeiliche Notruf 110 zu wählen.** Die Vereine haben die Pflicht, bei Störungen sofort zu handeln und nicht auf eine Intervention durch den Schiedsrichter zu warten.
- Zur Ausübung des Hausrechts wird den Vereinen empfohlen, an verantwortliche Personen im Spielbetrieb Vollmachten zur Ausübung des Hausrechtes durch den vertretungsberechtigten Vorstand zu erteilen und bevollmächtigte Personen bei jedem Spiel zugegen zu haben. Die Ausübung des Hausrechts bedeutet, dass entsprechende Personen des Geländes verwiesen werden können und bei Weigerung die Polizei zur Umsetzung der Anordnungen eingeschaltet werden kann. In diesem Fall ist gegen die Personen Strafanzeige verbunden mit ausdrücklichem Strafantrag zu stellen.
- Es wird empfohlen, die Ausübung des Hausrechts mit den zuständigen Sportämtern zu überprüfen. Bei Störungen, die zwischen den einzelnen Zuschauergruppen entstehen und die keinen Einfluss auf das Spielgeschehen haben, liegt die Verantwortlichkeit allein beim Verein.
- Bei Vorkommnissen von außen sollen die betroffenen Vereine die Initiative ergreifen, und über den Mannschaftsführer (oder den Betreuer im Jugendbereich) den Schiedsrichter auf die Vorfälle aufmerksam machen.
- Der Mannschaftskapitän muss bei einer Ansprache durch den Schiedsrichter tätig werden. Eine Weigerung, die vom Schiedsrichter geforderten Schritte einzuleiten, wird dem zuständigen Rechtsorgan gemeldet. Der Mannschaftskapitän ist der verantwortliche Ansprechpartner für den Schiedsrichter und hat die Maßnahmen entweder selber durchzuführen oder an geeignete Personen des Vereins zu delegieren.
- Den Vereinen wird empfohlen, einen Ansprechpartner des Vereins bei allen Spielen zugegen zu haben, der dann die durch den Schiedsrichter an den Mannschaftskapitän gerichteten Anweisungen umsetzt. Diese Person soll dem Mannschaftskapitän bekannt sein und für den Verein das Hausrecht ausüben. Erfolgt die Ansprache der störenden Personen durch den Verein, sollte dies immer durch mehrere Personen geschehen, um eine Gefährdung der eigenen Person zu minimieren. Die Ansprache sollte dann gemeinsam gezielt und mit der Ankündigung der entsprechenden Konsequenzen erfolgen. Bei der zweiten Ansprache von störenden Personen soll die Einschaltung der Polizei angekündigt werden. Verlässt der Schiedsrichter auf Grund anhaltender oder massiver Störungen mit beiden Mannschaften das Spielfeld, soll die Polizei eingeschaltet werden. Jeder Hinweis eines Mannschaftskapitäns über entsprechende Störungen wird vom Schiedsrichter auf dem Spielbericht vermerkt. Leitet er weiterführende Maßnahmen ein, gilt der Eintrag als Sonderbericht, der Verein ist verpflichtet, dem Schiedsrichter den Versand des Berichtes zu ermöglichen.

2. Handlungsempfehlungen für Schiedsrichter

- Die Schiedsrichter haben die Pflicht, Schwächere zu schützen
- Die Schiedsrichter sollen nur dann tätig werden, wenn die Störungen von außerhalb Einfluss auf das Spiel haben oder gegen am Spiel Beteiligte gerichtet sind
- Wird ein Schiedsrichter von einem Mannschaftskapitän auf Vorkommnisse angesprochen, hat er die Pflicht, darauf zu reagieren. Der Schiedsrichter hat aber auch das Recht, initiativ tätig zu werden, wenn die Störungen deutlich vernehmbar, über einen längeren Zeitraum anhaltend und eindeutig Menschen verachtend sind.
- Weist der Schiedsrichter den Mannschaftskapitän an, bestimmte Schritte einzuleiten, ist das Spiel bis zur Erfüllung zu unterbrechen.

Die Schiedsrichter sollen bei Störungen von außen folgende vier Schritte einleiten. Je nach Heftigkeit der Störungen können einzelne Schritte übersprungen werden:

- Ansprache des Mannschaftskapitäns mit der Aufforderung, die störenden Personen direkt oder per Lautsprecher zur Änderung ihres Verhaltens aufzufordern
- Setzt sich das Verhalten fort, ist der Mannschaftskapitän erneut zu einer Ansprache der betreffenden Personen aufzufordern. Hier soll dann den Störern die Einschaltung der Polizei angekündigt werden.
- Erfolgt auch nach der zweiten Ansprache keine Veränderung der Situation, soll der Schiedsrichter das Spiel unterbrechen und das Spielfeld mit beiden Mannschaften verlassen. Eine Wiederaufnahme des Spiels erfolgt nur nach Beseitigung der störenden Situation. Dies kann durch Eintreffen der Polizei, Entfernen der störenden Personen vom Vereinsgelände oder die entsprechende Zusicherung des verantwortlichen Vereins, auch wenn die betreffenden Personen das Gelände nicht verlassen haben, erfolgen. Diese Überprüfung soll der Schiedsrichter gemeinsam mit den Vereinsverantwortlichen durchführen. Der verantwortliche Verein ist darauf hinzuweisen, dass bei einer erneuten Störung das Spiel abgebrochen wird. Erfolgt nach Spielwiederaufnahme keine Besserung oder erfolgen erneute Störungen, ist das Spiel durch den Schiedsrichter abbrechen. Ist die Polizei gerufen worden, ist das Spiel bis zum Eintreffen zu unterbrechen. Ist die Polizei nach 30 Minuten noch nicht auf dem Gelände anwesend oder sind die Personen nicht auf anderem Wege vom Sportgelände entfernt worden, ist das Spiel abbrechen.
- Jede Ansprache des Schiedsrichters durch einen der Mannschaftskapitäne mit dem Hinweis auf Störungen ist auf dem Spielbericht zu vermerken. Dieser Eintrag stellt keinen Sonderbericht dar. Werden vom Schiedsrichter weiterführende Maßnahmen eingeleitet, ist dies ebenfalls zu vermelden und wird dann als Sonderbericht behandelt.

3. Handlungsempfehlungen für Verbandsmitarbeiter

- Verbandsmitarbeiter, die im Rahmen von Spielbesuchen Zeuge entsprechender Störungen werden, haben diese zu melden. Es wird erwartet, dass die Meldungen mindestens Zeitraum, Paarung, Anzahl der störenden Personen und getätigte Äußerungen als Zitat enthalten. Die Verbandsmitarbeiter sollen sich nicht nur auf die Meldung konzentrieren, sondern bei Störungen aktiv Kontakt mit den verantwortlichen Vereinsvertretern aufnehmen und sie auf die Vorkommnisse aufmerksam machen